

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2006 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2004 (Nr. 11)
– Betätigungsprüfung bei einem Dienstleistungsunter-
nehmen**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 14. Februar 2007 folgenden Beschluss gefasst (Druck-
sache 14/843 Teil B Abschnitt VIII):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. zu prüfen,

- a) ob der Antrag der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH, be-
züglich der vermögenswirksamen Leistungen eine Ausnahme vom Bes-
serstellungsverbot zu erhalten, mit Rücksicht auf die vom Rechnungs-
hof vorgetragene Bedenken zurückzuweisen ist,
- b) ob sich durch Verhandlungen mit dem aktuellen Vermieter oder durch
Anmietung neuer Geschäftsräume die von der Sonderabfallagentur Ba-
den-Württemberg GmbH zu zahlende Jahresmiete deutlich reduzieren
lässt;

2. dem Landtag bis 30. Juni 2007 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 16. August 2007, Az.: I 0451.1, berichtet das Staatsminis-
terium in Ergänzung zu Drucksache 14/1385 wie folgt:

Zu 1. a) :

Wie in der Stellungnahme der Landesregierung vom 15. Juni 2007 – Drucksache 14/1385 – dargestellt, gewährt die Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH (SAA) ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenwärtig *übertarifliche* vermögenswirksame Leistungen, die Beschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes nicht erhalten. Dadurch will die SAA kompensieren, dass sich das SAA-Personal ihrer Auffassung nach bei der betrieblichen Altersvorsorge schlechter stellt als sonstige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, für die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) eine Altersversorgung besteht. Um dieses Kompensationsmodell mit Ziffer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) in Einklang zu bringen, hat die SAA eine Ausnahme vom dort vorgesehenen Besserstellungsverbot beantragt.

Den Antrag der SAA, sie im Hinblick auf die von ihr übertariflich gewährten vermögenswirksamen Leistungen dauerhaft vom Besserstellungsverbot (Anlage 1 Ziff. 1.3 zu § 44 LHO) freizustellen, hat das Umweltministerium in Abstimmung mit dem Finanzministerium inzwischen zurückgewiesen.

Danach können den bei der SAA neu einzustellenden Mitarbeitern/innen vermögenswirksame Leistungen ab sofort nur noch in der Höhe gewährt werden, wie sie für Beschäftigte des Landes tarifvertraglich vorgesehen sind. Derzeit sind dies monatlich 6,65 €.

Für Mitarbeiter/innen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits bei der SAA beschäftigt sind, wird es aus Vertrauensschutzgründen für eine Übergangszeit gestattet, den Arbeitgeberanteil an den vermögenswirksamen Leistungen auf dem bisherigen Niveau von 39,88 €/Monat zu belassen. Die Übergangszeit ist bis zum 31. Dezember 2012 befristet. Danach werden auch für diesen Personenkreis nur noch die tarifvertraglich vorgesehenen vermögenswirksamen Leistungen gezahlt.